
Handelsregister

Merkblatt

Neueintragung einer Aktiengesellschaft

1. Anmeldung

Mit der Anmeldung beantragt der Verwaltungsrat, die Gesellschaft im Handelsregister einzutragen. Die Anmeldung muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Angabe von Firma, Sitz (politische Gemeinde), Rechtsdomizil (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Ortschaft)
- Aufführung der für die Eintragung erforderlichen Belege (siehe nachfolgende Ziffern)

Die Anmeldung kann von einem Mitglied des Verwaltungsrates mit Einzelunterschrift oder von zwei Mitgliedern Verwaltungsrates mit Kollektivunterschrift zu zweien unterzeichnet sein. Zusätzlich kann die Anmeldung von weiteren, zeichnungsberechtigten Personen oder bevollmächtigten Personen erfolgen. Sämtliche Unterschriften aller zeichnungsberechtigten Personen sind notariell zu beglaubigen (Art. 18 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 1 HRegV). Die Unterschriftsbeglaubigung muss sämtliche Angaben gemäss Art. 24b HRegV beinhalten.

2. Öffentliche Urkunde über die Gründung

Die öffentliche Urkunde über die Gründung der Aktiengesellschaft hat den Anforderungen von Art. 629 ff. OR sowie Art. 44 HRegV zu genügen. Die Urkundsperson hat insbesondere festzustellen, dass die Belege dem/den Gründer/n und ihr vorgelegen haben (Art. 631 Abs. 1 OR).

3. Statuten

Die Statuten müssen mindestens die Angaben gemäss Art. 626 OR enthalten. Die Urkundsperson hat die Statuten notariell zu beglaubigen (Art. 22 Abs. 4 HRegV).

4. Wahlannahmeerklärungen der Verwaltungsratsmitglieder und der Revisionsstelle

Gewählte Mitglieder des Verwaltungsrates, die der Gründung nicht beigewohnt und die Anmeldung nicht unterzeichnet haben, müssen die Annahme ihrer Wahl schriftlich erklären (Art. 43 Abs. 1 lit. c HRegV). Die Erklärung ist im Original einzureichen. Die Wahlannahmeerklärung der Revisionsstelle ist dem Handelsregister im Original einzureichen, (Art. 43 Abs. 1 lit. d HRegV).

5. Protokoll des Verwaltungsrates über seine Konstituierung und die Bestimmung der zeichnungsberechtigten Personen

Besteht der Verwaltungsrat aus mehreren Personen, so muss zwingend der Präsident des Verwaltungsrates bezeichnet werden. Sehen die Statuten jedoch vor, dass der Präsident durch die Generalversammlung gewählt wird, so ist die Wahl in der öffentlichen Urkunde oder in einem separaten Generalversammlungsprotokoll festzuhalten. Der Verwaltungsrat hat zudem die vertretungsberechtigten Personen sowie die Art ihrer Unterschriften (Einzelunterschrift, Kollektivunterschrift zu zweien etc.) festzulegen. Das Gesellschaftsdomizil sowie das Geschäftsjahr können ebenfalls im Verwaltungsratsprotokoll festgelegt werden. Das Protokoll kann als ein durch den Vorsitzenden und den Protokollführer original unterzeichnetes Vollprotokoll, als ein von denselben Personen unterzeichneter Protokollauszug oder, sofern sämtliche Verwaltungsratsmitglieder unterzeichnet haben, als Zirkularbeschluss eingereicht werden (Art. 20 Abs. 1, Art. 23 Abs. 2 und 3 HRegV).

6. Bankbescheinigung über die Hinterlegung der Bareinlagen

Sofern in der öffentlichen Urkunde über die Gründung des Bankinstituts, bei welchem die Einlagen hinterlegt sind, und die Tatsache der Sperrung des Kapitals, nicht notariell festgehalten sind, muss eine separate Bescheinigung der betreffenden Bank eingereicht werden (Art. 43 Abs. 1 lit. f HRegV, Art. 633 OR).

7. Lex Friedrich-Erklärung

Die Lex Friedrich-Erklärung dient der Abklärung der Frage, ob eine Gesellschaft im Sinne des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) an die Bewilligungsbehörde zu verweisen ist.

Dieser Beleg ist durch sämtliche Gründer bzw. Vertreter der Gründer original handschriftlich zu unterzeichnen. Das entsprechende Formular finden Sie auf unserer Homepage.

8. Sacheinlageverträge-, Übernahmebilanzen, Inventarlisten

Bei einer Gründung mit Sacheinlagen (Art. 634 Abs. 1 OR) sind die Sacheinlageverträge (oder der Vermögensübertragungsvertrag mit Inventar gemäss Art. 69 ff. FusG) vorzulegen. Werden Grundstücke übertragen, bedarf der Vertrag der öffentlichen Beurkundung (Art. 657 ZGB sowie allenfalls Art. 634 Abs. 3 OR beachten). Besteht der Vermögenswert aus einem Geschäft oder einem Geschäftsteil, so ist die Übernahmebilanz (Schluss- oder Zwischenbilanz des zu übernehmenden Geschäftes) bzw. die Teilübernahmebilanz einzureichen (Art. 43 Abs. 3 HRegV). Handelt es sich bei dem Vermögenswert um eine Sachgesamtheit, so ist dem Vertrag eine unterzeichnete und datierte Inventarliste, in welcher die eingelegten bzw. übernommenen Gegenstände einzeln aufgeführt und bewertet sind, beizulegen. Die genannten Belege sind im Original oder als beglaubigte Kopien einzureichen.

–Bei einer Sacheinlage oder Verrechnung mit einer Forderung muss eine entsprechende Bestimmung in die Statuten aufgenommen werden (Art. 634 Abs. 4 und Art. 634a Abs. 3 OR).

9. Gründungsbericht und Prüfungsbestätigung

Werden bei einer Gründung Sacheinlagen, oder Verrechnungen getätigt, oder werden besondere Vorteile gewährt, so ist ein von allen Gründern bzw. Vertretern der Gründer im Original unterzeichneter Gründungsbericht einzureichen (Art. 635 OR, Art. 43 Abs. 3 lit. c HRegV). Der Gründungsbericht muss von einem staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen, einem zugelassenen Revisionsexperten oder einem zugelassenen Revisor geprüft werden (Art. 635a OR, Art. 43 Abs. 3 lit. d HRegV). Die Prüfungsbestätigung muss festhalten, dass der Gründungsbericht vollständig und richtig ist.

10. Erklärung betreffend Rechtsdomizil

Dem Handelsregister muss mitgeteilt werden, ob die Gesellschaft an der einzutragenden Adresse über ein Rechtsdomizil verfügt (Art. 117 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 lit. b HRegV). Diese Adresse bildet den Mittelpunkt ihrer administrativen Tätigkeit und es können dort Mitteilungen aller Art zugestellt werden (BGE 100 Ib 455 E. 4). Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, liegt eine c/o-Adresse vor. In diesem Fall hat der Domizilhalter eine schriftliche Erklärung einzureichen, dass er der Gesellschaft an der angegebenen Adresse Domizil gewährt (Art. 43 Abs. 1 lit. g i.V.m. Art. 117 Abs. 3 HRegV).

11. Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA)

Eine Bank bedarf zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit einer Bewilligung der FINMA; sie darf nicht ins Handelsregister eingetragen werden, bevor eine solche Bewilligung erteilt wurde (Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen).

12. Übersetzungen

Fremdsprachigen Belegen ist grundsätzlich eine beglaubigte Übersetzung beizufügen (Art. 20 Abs. 4 HRegV). Übersetzungen werden nur von dazu qualifizierten Übersetzern (z.B. amtliche Übersetzer, diplomierte Dolmetscher) anerkannt.